



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofs in Kelheim – Ortsteil Stausacker



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofs in Kelheim – Ortsteil Stausacker

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des stadteigenen Teiles des Friedhofs in Kelheim, Ortsteil Stausacker, und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tagung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.



§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

Die Gebühren betragen für ein:

I.1 Doppelgrab/Familiengrab	378,00 €
I.2 Einzelgrab	189,00 €
I.3 Kindergrabstätten für Kinder bis 5 Jahre sowie Tot- und Fehlgeburten	91,00 €
I.4 Tieferlegung je Grabstelle	38,00 €
I.5 Urnenwandnische	610,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrecht

Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein:

I.1 Doppelgrab/Familiengrab um 10 Jahre	315,00 €
I.2 Einzelgrab um 10 Jahre	157,50 €
I.3 Kindergrabstätten um 10 Jahre	152,00 €
I.4 Urnenwandnische um 10 Jahre	610,00 €

III. Benutzungsgebühren

Leichenhausbenutzung je angefangener Tag	52,00 €
--	---------

IV. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmals	15,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen Kelheims	
3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2. Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7. Exhumierung/Umbettung	
7.1 Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4 Umbettung eines Verstorbenen oder sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €



V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4. für Urnen ohne Feier	120,00 €
5. für Urnen mit Feier	165,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofs in Kelheim – Ortsteil Stausacker – vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister